

Schriftliche Stellungnahme

**Zum Antrag
der Fraktion der AfD**

Das immaterielle Kulturerbe Hundesport stärken – Gebrauchshundewesen erhalten – kein Verbot der Schutzhundeausbildung wie in Österreich.

Vorgelegt am 05.01.2026 von:

Johanna Henkel, Vorstandsmitglied Adoptieren statt Produzieren e.V., Hundetrainerin, Politikwissenschaftlerin.

Einordnung des Antrags:

Der Erörterung des Antrags der AfD Fraktion liegt die Meldung zugrunde, dass der Gebrauchshundesport durch die UNESCO einen besonderen Schutzstatus erhalten hat, den des immateriellen Kulturerbes.

Die Einordnung des Gebrauchshundes zum immateriellen Kulturerbe durch die UNESCO würdigt die Zusammenarbeit zwischen Mensch und Hund im Dienste der Gesellschaft. Hierunter fallen Tätigkeiten wie das Suchen von Menschen und Gegenständen, das Assistieren und das Schützen. Die Aufnahme in das Verzeichnis, zeichnet Traditionen und kulturelle Güter, „die die Identität und Geschichte von Gemeinschaften sowie der gesamten Menschheit prägen.“¹

Diese formelle Anerkennung zu einem schützenswerten Gut impliziert, dass die derzeit gängige Ausübung der verschiedenen Gattungen des Gebrauchshundesports nicht nur unter ethischen Gesichtspunkten als erstrebenswert anzuerkennen ist, darüber hinaus sollen auch staatliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um den Fortbestand im Sinne eines lebendigen Erbes für die kommenden Generationen zu sichern.

Nicht zuletzt der im Gebrauchshundewesen inkludierte Schutzdienst sieht sich jedoch immer wieder enormer Kritik ausgesetzt. Veterinärmediziner:innen, Hundetrainer:innen und Verhaltensexpert:innen hinterfragen nicht nur die Sinnhaftigkeit und den Nutzen dieser Beschäftigungsform für die Gesellschaft, sie diskutieren auch die Qualität der Ausbildung gemessen an dem Tierschutzgesetz und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kynologie.

Der nun zu diskutierende Antrag der AfD Fraktion möchte erreichen, dass der Schutzhundesport, angelehnt an den durch die UNESCO anerkannten Schutzstatus, als eine Sparte des Gebrauchshundesportes durch den Gesetzgeber besonders geschützt wird.

Darüber hinaus bezieht sich der Antragstext auch auf „das Verbot der Schutzhundeausbildung wie in Österreich“. Hintergrund ist die Novelle der

¹ Siehe <https://www.unesco.de/themen/kultur/kulturelles-erbe/>

Hundeausbildungsverordnung, mit der Schutzhundetraining ab dem 15.04.2025 in Österreich verboten wurde.²

Tierschützende in Deutschland nahmen diese Meldung als einen starken Schritt des Tier- und Gesellschaftsschutzes wahr: „Hunde sind unsere Familienmitglieder, unsere Freunde und keine Waffen. Dass sie oftmals mit tierschutzwidrigen Hilfsmitteln auf Menschen gehetzt werden und sich in Körperteilen verbeißen müssen, ist mit dem Tierschutz nicht vereinbar“³

Neben der Frage nach der grundsätzlichen Notwendigkeit von sogenannten Schutzhunden in privater Hand stehen auch immer wieder die Ausbildungsmethoden im Fokus der Debatten.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Antrag der AfD Fraktion mit dem Titel: „Das immaterielle Kulturerbe Hundesport stärken – Gebrauchshundewesen erhalten – kein Verbot der Schutzhundausbildung wie in Österreich.“

Zusammenfassung:

Dem Antrag der AfD Fraktion kann aus meiner Sicht nicht zugestimmt werden. Hierzu gibt es einige Gründe verschiedener Kategorien, die ich im Folgenden erörtern möchte. Besonders wichtig ist jedoch die Akzentuierung einer wichtigen Unterscheidung: Maßgebliche Kritik und Ablehnung erfährt nicht der Gebrauchshundesport in Gänze, sondern insbesondere und ausschließlich die Sparte des sogenannten Schutzhundesportes im Speziellen dann, wenn sie durch Privatpersonen ausgeübt wird.

A. Inhaltliche Fehlannahmen

Es ist zu konstatieren, dass die Ausbildung der Gebrauchshunde auf einer sehrdürftigen wissenschaftlichen Basis fußt. Es zeigt sich sogar, dass es milieuspezifische Vokabeln und Annahmen über das Verhalten des Hundes gibt, die wissenschaftlich nicht haltbar und mit der modernen Hundeausbildung nicht vereinbar sind.

Um dies zu erörtern, möchte ich folgendes Beispiel anbringen. Immer wieder lesen wir finden wir in der Argumentationslinie rund um den Schutzhundesport von der Annahme, Hunde besäßen „Trieben“, wie beispielsweise den Jagdtrieb oder den Schutztrieb, den es durch den Hundesport zu stillen gilt. Diese Terminologie entstammt der Forschung zur Humanpsychologie aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderst und geht zurück auf den Humanpsychologen Siegmund Freud.⁴ Die Adaption der Zoologie und somit schließlich die Inbezugnahme des Hundes nahm Konrad Lorenz vor.⁵

Aufs Wesentliche reduziert besagt die Triebtheorie, dass Hunde in unterschiedlichem Maße mit verschiedenen Trieben geboren werden. Die sogenannten Triebenergien, wie Hunger, Aggression, Sexualität (u.v.m.) bauen sich mit der Zeit im Hund immer weiter auf,

² <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/tierschutzgesetz-berichte-und-arbeitsplan/HundeausbildungsVO.html>

³ Jana Hoger, Tierpsychologin und Fachreferentin für tierische Mitbewohner bei PETA:
<https://presseportal.peta.de/verbot-von-beiss-und-angriffstraining-oesterreich-setzt-wichtiges-zeichen-fuer-mehr-tierschutz/>

⁴ Sigmund Freud: *Trieben und Triebstörungen*. (1915). Psychologie des Unbewußten, Studienausgabe, Band III, Fischer, Frankfurt am Main.

⁵ u.a. Konrad Lorenz: Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression (2013) dtv, Wissen.

bis sie schließlich durch exogene Reize oder spontan ausgelöst werden und unkontrollierbar in Verhalten umgesetzt werden. Die Triebtheorie diente vor allem im 20. Jahrhundert als Erklärungsmuster für das Verhalten von Säugetieren.

Inzwischen gilt diese Theorie jedoch als veraltet und entspricht nicht mehr dem modernen wissenschaftlichen Standard zur Erklärung von hündischem Verhalten.

So sprechen Expert:innen in der Kynologie heutzutage von Motivationen, die unter anderem als eine Erklärungsvariable für ein Verhalten dienen. Es wird zudem mit verschiedenen weitaus komplexeren Erklärungsmodellen gearbeitet, die verschiedene exogene und endogene Faktoren in die Erklärung von hündischem Verhalten einbeziehen.

Mit Bedauern muss jedoch festgestellt werden, dass gerade im Schutzhundesport diese veraltete Triebtheorie noch heute als Erklärung für die Notwendigkeit des Sportes hinzugezogen wird. Das Argument, der Hund lebe mit dem Schutzhundesport seine natürlichen Triebe aus, ist schlichtweg inkorrekt.

Wie sehr diese Terminologien und Annahmen im kynologischen Verständnis der Sympathisanten des Sportes behaftet ist, kann man auch heute noch in der Präambel der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung (IGP) der Fédération Cynologique Internationale (FCI), also dem Regelwerk, das die Regeln des internationalen Gebrauchshundesportes fixiert, nachlesen. Denn auch dort beruft sich die Erläuterung über die Sinnhaftigkeit auf die Ausübung von Trieben.⁶

Auch im hier zu diskutierenden Antrag finden wir diese fehlerhafte Argumentation: „Der Gebrauchshundesport soll auf die natürlichen Anlagen und Triebe des Hundes rekurrieren, beim Schutzdienst eben auf die Schutzneigung.“ (S2).

Hier ist anzumerken, dass es viele verschiedene Beschäftigungsformen gibt, die dem Wesen des Hundes in seinen verschiedenen Ausprägungen und genetisch fixierten Anlagen Rechnung tragen ohne, dass dabei die tierschutz- und gesellschaftsschutzrelevanten Nachteile des Schutzhundesportes in Kauf genommen werden müssen.

Es ist somit zu resümieren, dass der argumentatorische Aufbau des hier zu diskutierenden Antrages zur Erklärung der Notwendigkeit des Schutzhundesportes ob der fachlichen Mängel als ungenügend zu bewerten ist.

Eine weitere These des Antrags lässt sich aus kynologischer Sicht nicht bestätigen: Die Annahme, der Hund beiße während des Schutzdienstes lediglich in den dafür vorgesehenen Schutzarm, den er als Ersatzbeute wahrnimmt, völlig unbehelligt davon, dass in dem Schutzanzug ein Mensch steckt, ist nicht haltbar.

Die Argumentation unterschlägt die kognitive Fähigkeit des Hundes, seinen Körper und den anderer Individuen wahrnehmen zu können. So besitzt der Hund die Fähigkeiten der Eigen- und Fremdkörperwahrnehmung, die es ihm ermöglicht, sich in seiner Umwelt zurechtzufinden.

⁶ FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE: Internationale Gebrauchshunde Prüfungsordnung (FCI-IGP) für die internationalen Gebrauchshundeprüfungen internationalen Fährtenhundeprüfungen internationalen Begleithundeprüfungen internationalen Stöberprüfungen internationalen Ausdauerprüfungen, 2025. S.2f. (Präambel)

Die These, der Hund beiße lediglich in den Beißarm und nicht intentionell in den Menschen, ist nicht korrekt.

Zudem wäre dann die in weiten Teilen deckungsgleiche Ausbildung der Polizeihunde hinfällig, da im konkreten polizeilichen Anwendungsfall nicht davon auszugehen ist, dass die zu überführende Person Schutzbekleidung oder einen Schutzarm trägt.

Es ist jedoch beobachtbar, dass Hunde, die die Schutzhundeausbildung durchlaufen haben, auch auf andere Reize mit entsprechend aggressiven Verhalten reagieren.

So sind Bewegungsmuster wie die Armhaltung oder das Weglaufen sowie schlagähnliche Bewegungen mit Gegenständen in Richtung des Hundes durch die Ausbildung konditioniert.

Das bedeutet, dass eine erlernte Verknüpfung zwischen den Reizen (Erscheinung der Person, laute Lautäußerungen, Wegrennen, schlagähnliche Bewegungen, u.v.m.) mit einem Verhalten, einer Reaktion (Stellen, Verbellen, Beißen), stattfand.

Das daraus resultierende unkalkulierbare Risiko stellt eine Gefahr für die Gesellschaft dar.

Der Hundehalter steht in der Verantwortung der Abwehr und Prävention von Gefahren, die durch seinen Hund für die belebte und unbelebte Umwelt bestehen. Zu diesem Zweck erließ der Gesetzgeber das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen: „Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.“ (§ 1 Zweck des Gesetzes).⁷

Weiter führt der Gesetzgeber in §2 fort: „(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.“

Dies steht im diametralen Gegensatz zu einem Sport, der darauf abzielt, dass Hunde gezielt aggressives Verhalten gegenüber dem Menschen zeigen.

Zudem ist zu beanstanden, dass die Verhaltenskette von unangekündigt und überstark aggressiven Verhaltenssequenzen gegenüber dem Menschen für ein obligat soziales Lebewesen, wie es der Hund ist, atypisch ist. Das Aggressionsverhalten ist ein wichtiger Bestandteil im Ethogramm des Hundes, jedoch gibt es auch hier Abstufungen und qualitative Unterschiede, die das soziale Leben von Hunden mit anderen Hunden und dem Menschen ermöglichen.

Damit ist gemeint, dass Hunde zunächst einmal Konflikte vermeiden wollen. Dies hat vor allem auch Selbstschutzgründe. In der Konfrontation gibt es nach ethologischen Erkenntnissen sechs verschiedene Stufen von Aggression, die ein Hund mit intaktem Aggressionsverhalten erreicht, bevor er die letzte Eskalationsstufe abruft.⁸ Wobei auch hier betont werden muss, dass vor allem zu Beginn der Verhaltenskette der Hund eine Distanzvergrößerung anstrebt (Stufe 1 Distanzdrohen und Zähneblecken). Zudem zeigt sich in verhaltenswissenschaftlichen Beobachtungen, dass der Hund in einer konfrontativen Auseinandersetzung diese Stufen nicht konsekutiv abspielt, sondern immer mal wieder in kleinen Schritten springt, durchaus auch nach unten, vor allem, um das Ziel des Selbstschutzes durch Distanzvergrößerung zu erreichen.

⁷ Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, (Stand 31.12.2025).

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048

⁸ Dorit Feddersen-Petersen: Ausdrucksverhalten beim Hund. Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung. (2008) Kosmos.

Das im Schutzhundesport hervorgerufene Verhalten wird der Stufe 6 des Aggressionsmodell zugeordnet: „Beißen, Beiß-Schütteln, Töten“. Hier zeigt der Hund einen ungehemmten, schweren Angriff, der ohne Schutzbekleidung schwere Verletzungen nach sich führt. Neben dieser offensichtlichen Gefahr erleben wir auch, dass durch das gezielte Belohnung aggressiven Verhaltens der Stufe 6 (Beißen) vorgelagerte Stufen der Aggression aus dem Verhaltensrepertoire des Hundes verschwinden.

Für den Menschen mehr oder minder subtile körpersprachliche Zeichen wie die unterschiedlichen Beschwichtigungssignale, Kopf- und Körper-Abwenden, Drohung und Zähneblecken, u.v.m. werden vom Hund nicht mehr so deutlich oder gar nicht mehr gezeigt.

Auch druckvollere Verhaltenssequenzen des Aggressionsverhalten wie ein Anrempeln, ein Aufreiten oder ein gehemmter Angriff nehmen bei Schutzhunden quantitativ und qualitativ ab. In der Praxis sehen wir Hunde, die in konfliktären Situationen mit unangemessen stark aggressivem Verhalten reagieren.

Hier lässt sich resümieren, dass sich die Praxis des Schutzhundesportes aus verhaltensbiologischer Sicht nicht mit den arttypischen Verhaltens- und Kommunikationsmustern eines Hundes zusammenbringen lässt, was ein beachtliches Gefahrenpotenzial für die Gesellschaft bedeutet und somit nicht in Einklang mit der Hundeverordnung zu bringen ist.

B. Tierschutzrelevante Bedenken

Ausbildungs- und Trainingsmethoden sowie körperliche Belastungen

Eigene Beobachtungen und Aufzeichnungen, Beobachtungen und Aufzeichnungen von Tierschützer:innen und Anzeigen von unbeteiligten Privatpersonen, die uns erreichen, zeigen: Die Ausbildung im Schutzhundesport ist anfällig für tierschutzwidrige Ausbildungs- und Trainingsmethoden.

Mittel und Apparaturen, die den Hund durch Zuführung von Schmerz zur Ausübung gewünschten Verhaltens zwingen, nennt man Starkzwangsmittel. Diese sind tierschutzwidrig.

Den Veterinärbehörden und Tierschutzvereinen werden jedoch immer wieder Fälle aus dem Schutzhundesport gemeldet, bei dem die Verwendung solcher Mittel nachgewiesen werden kann. Gerade der Gebrauch von elektrischen Halsbändern oder Stachelhalsbänder wird bei diesen Fällen besonders gehäuft beobachtet.

Mangelhafte Kontrolle der Ausbildungsmethoden und fehlende staatliche Kontrolle ermöglichen weiterhin den illegalen Gebrauch.

Der erste Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Sinn und Zweck des Gesetzestextes: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“⁹

⁹ Tierschutzgesetz (letzter Stand 20.12.2022). <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html#BJNR012770972BJNG000103377>

Auch in der Ausübung des Sportes sehen wir immer wieder Anzeichen von Stress und Schmerz im Ausdrucksverhalten des Hundes. Diese beziehen sich auf akute Schmerzreize durch die körperlich sehr herausfordernde Ausübung der Übungen aber auch auf die generelle Konstitution der Hunde, die körperlich enorm gefordert werden und in Teilen bereits zuchtbedingt von Geburt an körperliche Leiden zu ertragen haben.

Der Verstoß gegen das Tierschutzgesetz findet also nicht nur ausschließlich auf dem Hundeplatz statt, das Tierleid beginnt schon viel früher.

Zucht und Selektion von Gebrauchshunden

Die Zucht und Selektion der Hunde, die für den Gebrauchshundesport eingesetzt werden, liegt zum größten Teil in privater Hand. Es gibt keine staatliche Stelle, die die Planung von Verpaarungen mit Hinblick auf physische und psychische Gesundheit überprüft. Ebenso ist die Kontrolle durch die Veterinärbehörden hier nicht ausreichend.

Hier fehlen strenge und konsequente Vorgaben und Kontrollen, die sicherstellen, dass die Hunde qua ihrer Geburt schmerz- und leidfrei leben können.

Wir erleben, dass der Genpool, mit dem Tiere der für den Sport gängigen Hunderassen (verschiedene deutsche, belgische und niederländische Schäferhund-Rassen, Rottweiler, Dobermann, u.v.m.) gezüchtet werden, im Laufe der Jahrzehnte dramatisch verkleinert wurde.

Hieraus ergibt sich eine Vielzahl von genetisch bedingten Erkrankungen, die für die Tiere eine enorme Einbuße an Lebensqualität und -dauer impliziert.

Allgemeine Bekanntheit weist in diesem Zusammenhang der Deutsche Schäferhund auf, der aufgrund seines „abfallenden Rückens“, also seiner stark abschüssigen Kruppe und überwinkelten Hinterhand enorme Bewegungseinschränkungen aufweisen kann, die zu erheblichen Schmerzen und Lähmungen führen kann. In diesem Kontext spricht man von einer sogenannten Qualzucht. Als Qualzucht bezeichnet man jede Form von Tierzucht, die dazu führt, dass Tiere aufgrund ihrer angezüchteten Merkmale ein Leben mit Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Dies ist mit §11b des Tierschutzgesetzes verboten.

Neben den physiologischen Merkmalen beobachten Hundetrainer:innen aber auch wiederkehrende Verhaltensauffälligkeiten, die inzwischen gerade für verschiedene Schäferhunde als rassetypisch gelten.

Es lässt sich konstatieren, dass ein im Schutzhundesport beliebter Vertreter der Rasse, der Malinois (einer von vier belgischen Schäferhundrassen), unter einer enorm starken Reizempfänglichkeit leiden kann. Für uns gewöhnliche Umweltreize, wie fahrende Autos, städtischer Lärm, fremde Menschen oder ähnliches bedeuten für viele Vertreter dieser Hunderasse erheblichen Stress. Sie sind nicht umweltsicher.

Zudem zeigt sich, dass diese Hunde sehr häufig eine von Geburt an schwach angelegte Frustrationstoleranz und Impulskontrolle aufweisen. Impulskontrolle umfasst vereinfacht die Fähigkeit, Reaktionen zu unterdrücken und somit auftretenden Stress zu bewältigen.

Die Frustrationstoleranz hingegen beschreibt die Fähigkeit, Reize auszuhalten, unter Umständen auch Enttäuschungen oder Misserfolge zu ertragen, ohne dabei Impulsen, wie aggressivem Verhalten, nachzugeben.

Beide Fähigkeiten sind essenziell für das Zusammenleben von Hund und Mensch in unserer Gesellschaft. In Teilen lassen sich beide Fähigkeiten auch im Lebensverlauf

trainieren, gerade in den sozial sensiblen Phasen der Welpenzeit, jedoch erschwert eine dahingehend nachteilige genetische Veranlagung das alltägliche Leben der Hunde enorm. Hier ist es wichtig, dass erfahrene, sachkundige Menschen mit den Tieren fachgerecht trainieren, um ein Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

Wir sehen in unserem Alltag und auch in unseren Tierheimen sehr häufig Hunde, die auf für uns alltägliche Reize mit überdurchschnittlich starkem Stress reagieren oder sogar mit gesteigert aggressivem Verhalten. Kommen diese Hunde in die Obhut von Tierschutzvereinen und Tierheimen, binden sie höhere finanzielle und personelle Ressourcen, als andere Hunde. Zudem sinkt die Vermittlungschance aufgrund der hohen Anforderungen an die Adoptant:innen gegen Null. Ein Blick in deutsche Tierheime bestätigt dies.

In Bezug auf die gesundheitlichen Problematiken der im Gebrauchshundesport beliebten Hunderassen sehen wir eine deutliche Korrelation zu den gezielt erwünschten Zuchtstandards, die Rasseverbände und der Gebrauchshundesport von den Hunden abverlangen. Sprich, Verhaltensausprägungen, die im Schutzhundesport erwünscht und in der Zucht gefördert werden, erweisen sich in Alltagssituationen als hochgradig nachteilig.

Diese Beobachtung ist allerdings nicht neu und bereits in den einschlägigen Gruppen verbreitet. So finden sich auch immer wieder Stimmen aus dem Gebrauchshundesport, die dieses leidverursachende Problem erkannt haben:

„Inzuchtdepression ist kein theoretisches Problem, sondern gelebte Realität. Oft sehe ich kleine Würfe mit schwacher Vitalität und daraus resultierende nervlich labile Nachkommen. Viele Züchter ignorieren diese Entwicklungstrends aus Bequemlichkeit oder aus Angst vor Veränderung. Nur wenige stellen sich ehrlich die Frage, ob ihre Zucht noch dem modernen Ideal eines Gebrauchshundes entspricht oder nur eine nostalgische Vorstellung ist (...) Der Deutsche Schäferhund hat trotz hoher Arbeitsbereitschaft eine immer geringere Sprungfähigkeit, bei den Malinois sehen wir zwar enorme Triebkraft, aber oft unzureichende Nervenbelastbarkeit. Es werden Hunde geboren, die nur von sehr erfahrenen Hundeführern geführt werden können“, konstatiert Mathias Dögel.¹⁰

Die derzeitige Hundezucht von Gebrauchshunderassen ist eng verbunden mit dem Schutzhundesport, als Teildisziplin des Gebrauchshundesportes.

So werden Zuchtziele und Selektionsmerkmale an Wettbewerbserfolge und Leistungsbeurteilungen geknüpft, die wiederum von den großen Verbänden wie dem FCI vorgegeben werden. Es entsteht ein sich bedingender Ursachenkreis, der mit den Jahren zu einer stetigen Verschlechterung der Situation geführt hat, zum deutlichen Nachteil der Tiere.

Es muss sehr kritisch hinterfragt werden, ob die derzeit bestehende Zuchtpraxis unter tierethischen Gesichtspunkten tragbar ist.

Zusammenfassend sehen wir, dass der Schutzhundesport für die Tiere nicht nur in erster Ebene durch die Ausübung des Sportes und der ihm inhärenten Gefahr des Missbrauchs, sondern auch durch vorgelagerten Problematiken wie der Hundezucht

¹⁰ Mathias Dögel in: „Wohin steuert der IGP-Sport?“ von Seite 20 bis 24 der Zeitschrift Psí sporty (Ausgabe 06/2025)

einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz bedeutet, der nicht weiter gebilligt oder gar gefördert werden sollte.

Zusammenfassung

Aus einer Reihe von hier dargelegten Gründen ist aus meiner Sicht dringend dazu zu raten, den hier vorliegenden Antrag der AfD Fraktion „Das immaterielle Kulturerbe Hundesport stärken – Gebrauchshundewesen erhalten – kein Verbot der Schutzhundeausbildung wie in Österreich.“ abzuweisen.

Die Würdigung des Zusammenlebens von Hund und Mensch ist ein toller, symbolkräftiger Akt. Hunde begleiten den Menschen seit mindestens 15.000 Jahren. Sie bewerkstelligen komplexe Aufgaben, die dem Schutz unserer Gesellschaft dienen, sie begleiten uns aber auch als Familienhunde durch den Alltag.

Durch das Zusammenleben leitet sich jedoch auch eine Verantwortungspflicht auf Seiten des Menschen ab. Diese wissen wir nicht nur normativ, sondern auch juristisch fixiert, in Form unserer Tierschutzgesetzes.

Dieser tierrechtlichen Errungenschaft ist dringend Folge zu leisten, in dem wir unsere Hundehaltung und den Anspruch an die Tiere immer wieder kritisch hinterfragen.

In Abwägung der Nachteile in den hier dargelegten Argumenten, erweist sich der Nutzen des Schutzhundesportes insbesondere für die Funktionalität unserer Gesellschaft als nicht existent. Auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung ergibt keine Ergebnisse, die die Notwendigkeit von privatem Schutzhundesport im Kontext gesellschaftlicher Funktionalität heutzutage noch rechtfertigt. Auch die Verwendung im Polizeidienst ist wissenschaftlich nicht fundiert begründbar. Das Argument, der private Schutzhundesport diene dem dienstlichen Gebrauch, ändert folglich nichts an der Entbehrenlichkeit.

Die Folgen der Ausübung dieser Beschäftigungsform im überwiegend privaten Raum, also zum Zwecke der Freizeitgestaltung, stehen nicht im Verhältnis zu den als höchst bedenklich einzustufenden Konsequenzen für Tiere und Gesellschaft.